

Rente und Arbeit – ein lohnendes Duo?

Arbeiten neben der Rente oder trotz Rente? Die Motive, sich für eine Weiterarbeit zu entscheiden, sind ganz unterschiedlich: Aufbessern der Altersbezüge, Engpässe überbrücken, Einbußen aus der Frührente ausgleichen oder ganz einfach im gern ausgeübten Job noch etwas in die Verlängerung zu gehen. Weil Hinzuverdienstgrenzen weggefallen sind, kann sich Weiterarbeit auch für Frührentnerinnen und -rentner häufig lohnen.

Für Regelaltersrentnerinnen und -rentner galt schon immer: Sie können unbegrenzt weiterarbeiten und verdienen, obwohl sie schon in Rente sind. Seit Anfang 2023 dürfen auch Frührentnerinnen und -rentner neben der Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Rente neben Arbeitseinkommen – dieses Modell ermöglicht es, den Übergang zwischen Job und Ruhestand gleitend zu gestalten, weil etwa eine Teilzeitbeschäftigung langsam an den neuen Lebensabschnitt mit mehr Freizeit heranführt.

Weiter arbeiten neben der Rente

Wer die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllt, kann diese beantragen und dessen ungeachtet beim bisherigen Arbeitgeber weiterarbeiten. Die Beschäftigung muss nicht aufgegeben werden. Ja der Arbeitgeber muss vorab nicht einmal darüber informiert werden, dass Sie nebenbei eine vorgezogene Altersrente beantragen. Zu den vorgezogenen Altersrenten gehören

→ die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

- die Altersrente für langjährig Versicherte und
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Es kann dann Voll- oder auch Teilzeit bis zur Regelaltersgrenze weitergearbeitet werden.

! WICHTIG

Wer 45 Versicherungsjahre nachweisen und eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen kann, sollte die Möglichkeit der Frührente unbedingt nutzen, selbst wenn erst ein Ruhestand mit beispielsweise 67 Jahren geplant ist. Denn durch das Duo von Rente und Vollzeiteinkommen erhöht sich nicht nur das Einkommen in dieser Zeit deutlich, sondern es werden auch höhere Rentenansprüche erzielt.

Wenn Sie vorzeitig in Rente gehen und daneben noch weiterarbeiten wollen, sind Sie in Ihrer Beschäftigung grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie müssen also weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Alle Beiträge, die Sie zwischen dem Beginn Ihrer vorgezogenen Altersrente und dem Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt haben, werden bei Ihrer Rente berücksichtigt, sobald Sie die Regelaltersgrenze er-

! ACHTUNG

Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrente

Für Erwerbsminderungsrenten gelten weiterhin Hinzuverdienstgrenzen. Aktuell (2025) sind das pro Jahr mindestens:

- bei teilweiser Erwerbsminderungsrente: 39.322 Euro,
- bei voller Erwerbsminderungsrente: 19.661 Euro.

Werden die Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird der über der Grenze liegende Betrag (zum Teil) auf die Rente angerechnet.

Außerdem können Erwerbsminderungsrentner einer Beschäftigung nur in dem Rahmen nachgehen, die Grundlage für die Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit war (→ Seite 23). Wird dies nicht beachtet, ist der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente gefährdet, auch wenn die geltenden Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

reicht haben. Verdienen Sie ein Jahr lang den Durchschnittsverdienst von aktuell (2025) 50.493 Euro und zahlen Sie darauf Beiträge, bringt das eine monatliche Erhöhung der Rente um rund 40 Euro.

! ACHTUNG**Lebenslange Abschläge**

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen müssen Sie Abschläge hinnehmen, wenn Sie früher in Rente gehen. Diese Abschläge bleiben ein Leben lang bestehen, auch wenn Sie irgendwann nicht mehr arbeiten und der Hinzuverdienst wegfällt. Die mit der weiteren Beschäftigung verbundene Rentenerhöhung sollte also zumindest die Rentenabschläge durch den vorzeitigen Ruhestand auffangen.

Wer eine Frührente für langjährig Versicherte ins Auge fasst und dabei Abschläge hinnimmt, kann diese bei einer Weiterarbeit in der Regel etwas ausgleichen. Es gibt frühere Zahlungen aus der Rentenkasse, sodass jeden Monat mehr Geld zur Verfügung steht. Die Rente ist zwar um die Abschläge des vorzeitigen Beginns gekürzt, die Entgeltpunkte aus der Beschäftigung können diese Einbußen aber zumindest teilweise wieder ausgleichen. Und in den meisten Fällen gehen die finanziellen Vorteile gegenüber einer regulären Altersrente erst nach vielen Jahren verloren.

Teilrente

Wer Anspruch auf eine Altersrente durch die gesetzliche Rentenversicherung hat, kann auch eine Teilrente beantragen. Das kann die klassische Rente bei Erreichen der Regelaltersgrenze sein, aber auch eine Frührente ab 63 Jahren ist als Teilrente möglich.

Bei einer Teilrente wird auf einen Teil der Rentenbezüge verzichtet – häufig entscheiden sich diejenigen für dieses Modell, die vor der Regelaltersgrenze in Teilzeit wechseln, so reduziert weiterarbeiten und diese Einbußen beim Einkommen mit Rentenzahlungen ausgleichen wollen.

Bei der Wahl des Anteils, zu dem die Rente als Teilrente in Anspruch genommen werden soll, sind angehende Rentnerinnen und Rentner ziemlich frei: Es müssen mindestens zehn Prozent der Rente als Teilrente beantragt werden. Der maximale Anteil liegt bei 99,99 Prozent.

→ TIPP

Der Verzicht auf 0,01 Prozent der Rente ist insbesondere dann von Vorteil, wenn Sie eine Person pflegen und selber schon das Regelalter erreicht haben. Dann werden nämlich weiterhin Beiträge für Sie als Pflegeperson von der Pflegekasse gezahlt, und diese Beiträge steigern dann Ihre Altersrente.

Der geringe Abschlag bei der Teilrente mit 90 oder mehr Prozent liegt bei nur wenigen Euro im Monat oder sogar im Cent-Bereich. Die Teilrente bietet zudem noch einen weiteren Vorteil: Wer neben dem Rentenbezug weiterarbeiten will, erhält nämlich – anders als die sogenannten „Vollrentnerinnen und -rentner“ – bei längerer Krankheit weiterhin Krankengeld.

Außerdem: Für den nicht in Anspruch genommenen prozentualen Anteil der Rente werden bei einer späteren Vollrente keine Abschläge berechnet.

→ TIPP

Wenn Sie feststellen, dass Sie nur ein bisschen Rente brauchen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, nutzen Sie die Teilrente. Die Abschläge für eine Frührente haben Sie dann nur auf den prozentualen Anteil, den Sie für die Teilrente in Anspruch nehmen. Das erhöht dann wiederum Ihre spätere Rente.

Ein früherer Rentenantritt per Teilrente kann aber auch steuerliche Vorteile haben. Weil die gesetzlichen Renten in Deutschland schrittweise mit einem immer höheren Anteil versteuert werden (2025 werden 83,5 Prozent besteuert, bis 2058 werden es dann 100 Prozent sein, → Seite 72), kann ein früherer Rentenbeginn mit der Teilrente eine loh-

nende Überlegung sein. Denn der Rentenanteil, der steuerfrei bleibt, hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Wer also zum Beispiel mit 64 eigentlich noch gar nicht vorhat, eine Rente mit Abschlägen zu beantragen, sondern bis zur Regelaltersgrenze weiterarbeiten will, kann etwa eine zehnprozentige Teilrente beantragen. Damit sichert sich der oder die Versicherte dann lebenslang einen höheren Freibetrag bei der Rentenbesteuerung.

Die Entscheidung für eine Teilrente kann zwar schon mit dem Rentenantrag getroffen werden. Das ist aber nicht zwingend. So kann jede und jeder Rentenversicherte auch mit einer Vollrente starten und dann in die Teilrente wechseln etwa, wenn ein Angehöriger gepflegt oder wieder eine Beschäftigung aufgenommen werden soll. Die Höhe der Teilrente kann dabei ebenfalls angepasst werden. Dazu genügt ein formloses Schreiben an den Rentenversicherungsträger.

**ACHTUNG**

Wenn Sie eine Teilrente beziehen und Ihnen daneben noch Betriebsrente zusteht, kann dies Kürzungen und unter Umständen sogar das Ruhen der Betriebsrente zur Folge haben. In manchen Verträgen ist nämlich vorgesehen, dass die Betriebsrente erst bei einer Vollrente gezahlt wird. Sie sollten sich deshalb unbedingt bei Ihrem Arbeitgeber oder beim Träger Ihrer Betriebsrente erkundigen, inwieweit sich die Teilrente auf die Betriebsrente auswirken kann.

Exkurs: Altersteilzeit

Ab 55 Jahren gerät natürlich nicht nur die finanzielle Absicherung durch die Rente verstärkt in den Blick, sondern auch, wie und ob ein gleitender Übergang in den Ruhestand möglich ist. Das lässt sich über Teilzeitarbeit im Alter organisieren. Wer das 55. Lebensjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit wenigstens 1.080 Kalendertage sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, kann mit dem Arbeitgeber Altersteilzeit vereinbaren. Ein rechtlicher Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht allerdings nicht.

Bei der Altersteilzeit wird die bisherige wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte reduziert. Dabei gibt es zwei Varianten:

- Beim **Gleichverteilungsmodell** wird über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit die ursprüngliche Arbeitszeit reduziert.
- Beim **Blockmodell** wird in der ersten Hälfte Vollzeit gearbeitet, aber ein reduziertes Gehalt (Arbeitsphase) bezogen. In der zweiten Hälfte (Freistellungsphase) sind Beschäftigte von der Arbeitsleistung freigestellt und bekommen das Altersteilzeit-Gehalt weiter gezahlt.

Das Blockmodell wird regelmäßig deshalb bevorzugt, weil es einen vollständigen Ausstieg aus dem Arbeitsleben in der Freistellungsphase ermöglicht. Dagegen ist beim Gleichverteilungsmodell ein gleitender Übergang vorgesehen. Beide Optionen bieten jedoch eine flexible Lösung für den Übergang in den Ruhestand.

Bei der Altersteilzeit wird das Arbeitsentgelt halbiert und vom Arbeitgeber um 20 Prozent des reduzierten Gehalts aufgestockt. Der Aufstockungsbetrag ist zwar steuer- und sozialabgabenfrei, er unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und wird in der späteren Steuererklärung zur Berechnung der Steuer herangezogen.

! ACHTUNG

Geringe Einbußen

Da während der Altersteilzeit ein geringeres Gehalt gezahlt wird, müssen Beschäftigte mit Renteneinbußen rechnen. Allerdings muss der Arbeitgeber – neben den Beiträgen für das Regelarbeitsentgelt – zusätzlich mindestens 80 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge des Regelarbeitsentgelts zahlen. Das Regelarbeitsentgelt ist das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmende während der Altersteilzeitarbeit regelmäßig erzielen. In der Regel entspricht das etwa 90 Prozent des Vollarbeitsentgelts. Die Renteneinbußen werden also gering ausfallen.

→ TIPP

Zu bedenken ist, ob das reduzierte Gehalt allein während der Altersteilzeit ausreicht, um alle Ausgaben zu bestreiten. Denn die gesetzliche Rente wird ja noch nicht gezahlt. Gegebenenfalls kann dann mit einem Minijob aufgestockt werden. Ein Rechner der Stiftung Warentest hilft, das ungefähre Nettoeinkommen während der Altersteilzeit auszurechnen:

test.de/altersteilzeit

Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus

Grundsätzlich endet das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der oder die Beschäftigte das Renteneintrittsalter erreicht. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet also nicht automatisch, sondern muss entweder durch einen Aufhebungsvertrag oder eine Kündigung beendet werden, wobei eine Kündigung nicht aufgrund des Alters des Beschäftigten ausgesprochen werden kann.

Häufig ist allerdings in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung festgelegt, dass der Arbeitsvertrag mit Eintritt in den Ruhestand automatisch endet. Aber auch in diesem Fall darf das Arbeitsverhältnis weitergeführt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, den Zeitpunkt hinauszuschieben, zu dem das Arbeitsverhältnis enden soll.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und weiterarbeiten, sind Sie grundsätzlich versicherungsfrei. Sie müssen dann keine Rentenbeiträge mehr zahlen. Beitragspflicht besteht jedoch für den Arbeitgeber, allerdings haben diese Beiträge keinen Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente.

→ **TIPP**

Sie können durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dann erhöht sich einmal im Jahr Ihre Rente sowohl durch Ihre eigenen Beiträge als auch durch die Ihres Arbeitgebers.

Sie können über die Regelaltersgrenze hinaus auch weiterarbeiten und ihre Regelaltersrente gar nicht in Anspruch nehmen. In diesem Fall erhalten Sie für jeden Monat des späteren Rentenbeginns einen Zuschlag von 0,5 Prozent auf Ihre Rente. Somit erhöht sich die Altersrente bei einem um ein Jahr verschobenen Rentenbeginn bereits um sechs Prozent. Zudem bringen die dann gezahlten Rentenbeiträge zusätzlich ein Rentenplus.

Ob sich das Verschieben des Rentenbeginns jedoch lohnt, ist ein Rechenmodell. Denn während dieser Zeit fallen ja die Rentenzahlungen weg. Bis die dann durch die Zuschläge und die höheren Rentenansprüche wieder reingeholt sind, können Jahre vergehen. Diese Strategie sollte daher genau überlegt werden.

**BEISPIEL**

Wenn der oder die Versicherte die Regelaltersrente nicht in Anspruch nimmt, sondern weiterarbeitet und damit den rentensteigernden Zuschlag ausschöpft, erhöht sich die Rente noch zwei Jahre um insgesamt rund 17 Prozent (12 Prozent Zuschlag plus rund 5 Prozent Erhöhung durch die weiteren Beiträge in diesen zwei Jahren).